



Reglement über das Kommunikationsnetz



- Vom Gemeinderat erlassen am 21. August 2012
- Fakultatives Referendum von 27. August 2012 bis 5. Oktober 2012
- In Anwendung ab 1. Juli 2012



Der Gemeinderat Flawil erlässt gestützt auf Art. 3, 23, 90, 125 Abs. 1 lit. b) und Abs. 3 sowie Art. 127 des Gemeindegesetzes¹ sowie Art. 30 der Gemeindeordnung vom 29. März 2011 folgendes Reglement über das Kommunikationsnetz:

I. Allgemeines

Grundsatz

Art. 1. Die Gemeinde Flawil erstellt, besitzt und betreibt Kommunikationsnetze, welche sie Telekommunikations- oder anderen Anbietern gegen Entgelt zur Versorgung von Endkunden auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde Flawil zur Verfügung stellen kann. Derzeit ist die Gemeinde Flawil Eigentümerin eines Netzes auf Basis von Koaxial-Kabeln, die laufend durch Glasfaserkabel ersetzt werden, sowie eines Teilnetzes von Glasfaserkabeln.

Dieses Reglement regelt den Ausbau und den Betrieb von Kommunikationsnetzen sowie deren entgeltliche Nutzung durch Telekommunikations- oder andere Anbieter. Es regelt auch die Rechtsverhältnisse zwischen den Endnutzern und der Gemeinde Flawil, vor allem hinsichtlich des Ausbaus des Netzes und des Anschlusses von Liegenschaften daran.

Die Gemeinde Flawil behandelt alle Beteiligten an diesem Netz rechtsgleich und diskriminierungsfrei.

Rechtsverhältnisse, Abgrenzungen der Zuständigkeiten

Art. 2. Das Rechtsverhältnis zwischen der Gemeinde Flawil und den Grundeigentümern wird durch dieses Reglement geregelt, soweit nicht andere Rechtsvorschriften auf Stufe Bund, Kanton oder Gemeinde eingreifen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Gemeinde Flawil und den Telekommunikations- oder anderen Anbietern werden im Rahmen dieses Reglements durch Vereinbarungen geregelt.

Die Telekommunikationsanbieter regeln die Rechtsverhältnisse zwischen ihnen und den Personen sowie Unternehmen, welche ihre Dienste benutzen, selbst und ohne Beteiligung der Gemeinde Flawil.

II. Bau/Ausbau Kommunikationsnetz

Anschluss

Art. 3. Der Anschluss eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit an das Kommunikationsnetz setzt die Bestellung eines solchen Anschlusses durch den Grundeigentümer bzw. die Stockwerkeigentümergeinschaft voraus.

¹ sGS 151.2



Ausbauplan

Art. 4. Der Gemeinderat erlässt einen Ausbauplan darüber, in welchen Zonen und in welcher Reihenfolge die Anschlüsse erstellt werden sollen. Der Ausbauplan umfasst die Zonen des Baugebietes des rechtsgültigen Zonenplans² innerhalb des Versorgungsgebietes Elektrizität-Netz der Technischen Betriebe Flawil.

In Gebieten ausserhalb des in Art. 4 Abs. 1 beschriebenen Gebiets sowie ausserhalb der festgelegten zeitlichen Prioritäten gemäss Ausbauplan besteht kein Anspruch auf Anschluss eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit. Ebenfalls kein Anspruch auf einen Anschluss besteht, falls die Gemeinde Flawil nicht über die notwendigen Mittel bzw. Budgetfreigaben zur Weiterentwicklung des Netzes gemäss Ausbauplan verfügt.

Die Hausverkabelung (ein Anschluss pro Wohneinheit)³ wird unabhängig vom Ausbauplan erstellt, wenn dies für die angebotenen und bestellten Dienste notwendig wird.

Ausnahmen

Art. 5. Die Gemeinde Flawil kann auch Grundstücke bzw. Wohneinheiten anschliessen, die ausserhalb des in Art. 4 Abs. 1 beschriebenen Gebietes und/oder ausserhalb der zeitlichen Prioritäten gemäss Ausbauplan liegen, wenn dies der Grundeigentümer wünscht. Der Entscheid darüber liegt im Ermessen der Gemeinde Flawil. Die Gemeinde kann Kostenbeteiligungen des betreffenden Grundeigentümers verlangen.

Kosten

Art. 6. Der Anschluss eines Grundstückes bzw. einer Wohneinheit (inklusive ein Anschlusskasten) gemäss Art. 3 f. dieses Reglementes erfolgt kostenlos, dies mit Ausnahme von Anschlüssen nach Art. 5 vorstehend.

Die Hausverkabelung⁴ ab Anschlusskasten (ein Anschluss pro Wohneinheit) erfolgt kostenlos, soweit die Installation in bestehenden Kabelträgern (Rohrkörper, Trassees, Steigzonen) durch das blosse Entfernen alter Kabel und das Einziehen neuer Kabel ausgeführt werden kann. Ist dies nicht möglich, so trägt der Grundeigentümer die Mehrkosten. Er wird vor Ausführung der Arbeiten über den ungefähren Umfang dieser Mehrkosten orientiert und muss sie genehmigen sowie allenfalls bevorschussen, wobei die Höhe seines Kostenvorschusses 70% der Kostenschätzung in der Regel nicht übersteigt.

Kostenvorschüsse werden dann geleistet, wenn der Grundeigentümer Ausstände bei anderen Sparten der Technischen Betriebe Flawil aufweist oder in anderer Weise als nicht zahlungsfähig oder – willig erscheint.

² gem. kant. Baugesetz (sGS 731.1)

³ «Hausverkabelung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

⁴ «Hausverkabelung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2



- Anschlussleitung *Art. 7.* Die Anschlussleitung⁵ steht im Eigentum der Gemeinde Flawil. Sie wird ausschliesslich von ihr erstellt und unterhalten. Es können mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung versorgt werden. In eine Anschlussleitung können weitere Kabel und Fasern, auch solche von Dritten, eingezogen werden. Sind sie aus technischen Gründen nicht opportun, so kann die Gemeinde Flawil die Genehmigung verweigern.
- Der Hausanschlusskasten ist Teil der Anschlussleitung⁶. Er wird so ausgestattet, dass weitere Anschlussleitungen angeschlossen werden können.
- Bei baulichen Veränderungen kann der Grundeigentümer verlangen, dass die betreffende Anschlussleitung innert angemessener Frist kostenlos verlegt wird.
- Hausverkabelung *Art. 8.* Die Hausverkabelung⁷ nach dem Anschlusskasten ist Bestandteil des Grundstücks, in dem sie sich befindet. Sie wird jedoch ausschliesslich von der Gemeinde Flawil erstellt und unterhalten.
- Die Gemeinde Flawil hat an der Hausverkabelung ein unentgeltliches, ausschliessliches, umfassendes und auf Dritte übertragbares Nutzungsrecht. Sie kann dieses Recht im Grundbuch eintragen lassen; die Kosten der Eintragung gehen zu Lasten der Gemeinde Flawil.
- Rechte *Art. 9.* Die Gemeinde hat gemäss Enteignungsgesetz⁸ das Recht, Durchleitungsrechte auf Grundstücken zu erzwingen, wenn die Erschliessung weiterer Grundstücke davon abhängt und anders nicht oder nur mit Mehrkosten realisiert werden kann. Das Verfahren wird nach Massgabe des Enteignungsgesetzes⁹ angewendet.
- Zugänglichkeit *Art. 10.* Anschlussleitungen (inkl. Anschlusskästen)¹⁰ und Hausverkabelungen¹¹ müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen durch Pflanzen oder andere Gegenstände (z.B. Verbauungen) weder verdeckt noch in ihrer Funktion beeinträchtigt werden.

⁵ «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

⁶ «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

⁷ «Hausverkabelung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

⁸ sGS 735.1

⁹ sGS 735.1

¹⁰ «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

¹¹ «Hausverkabelung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

III. Nutzung Kommunikationsnetz/Kundenbeziehungen

Kündigung

Art. 11. Der Grundeigentümer kann die Anschlussleitung¹² unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten auf das Ende eines Kalenderjahres kündigen. Dasselbe Recht hat die Gemeinde Flawil.

Erfolgt die Kündigung der Anschlussleitung¹³ früher als 20 Jahre nach Betriebsaufnahme, so übernimmt der kündigende Grundeigentümer die von der Gemeinde Flawil finanzierten Aufwendungen für die Erstellung von Anschlusskasten¹⁴ und Hausverkabelung¹⁵ pro rata temporis.

Nach einer Kündigung ist die Gemeinde Flawil berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anschlussleitung¹⁶ ganz oder teilweise zu entfernen. Hausverkabelungen¹⁷ werden in keinem Fall entfernt.

Kosten nach Art. 11 Abs. 2 werden nur verrechnet, sofern die Kündigung der Anschlussleitung eine Entfernung dieser oder anderweitige bauliche/technische Massnahmen zur Folge hat.

Bekanntgabe von Daten

Art. 12. Die Gemeinde Flawil kann den Telekommunikationsanbietern oder andern Nutzern des Kommunikationsnetzes sowie deren Beauftragten folgende Daten im Rahmen der Datenschutzgesetzgebung bekanntgeben:

- a) technische Spezifikationen des Datennetzes und der Anschlusspunkte – soweit es Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Um- und Abbau des Kommunikationsnetzes erfordern;
- b) Adressdaten, die für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Um- und Abbau sowie Verrechnung des Kommunikationsnetzes erforderlich sind.

Die Telekommunikationsanbieter, andere Nutzer des Kommunikationsnetzes oder deren Beauftragte dürfen die ihnen bekannt gegebenen Adress- oder sonstigen Daten, die eine Lokalisierung des kundenseitigen Anschlusses ermöglichen oder Personen anderweitig bestimmbar machen, nicht an Dritte weitergeben.

Haftungsbeschränkung

- Art. 13.* Die Gemeinde Flawil haftet in keinem Fall
- a) für Schäden, welche durch Unterbrechung oder Unregelmässigkeit der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale entstehen;

¹² «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

¹³ «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

¹⁴ «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

¹⁵ «Hausverkabelung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

¹⁶ «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

¹⁷ «Hausverkabelung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2



- b) für Schäden, welche durch die Verwendung der durch das Kommunikationsnetz transportierten Signale durch Dritte entstehen.

Vorbehalten bleibt zwingendes übergeordnetes Recht.

Benutzung des Kommunikationsnetzes durch Telekommunikations- oder andere Anbieter

Art. 14. Die Gemeinde Flawil kann den Telekommunikations- sowie weiteren Anbietern (im folgenden als Anbieter bezeichnet) die Benutzung ihres Netzes gegen Entgelt erlauben. Sie wählt frei unter den allfälligen Bewerbern bzw. lädt geeignete Bewerber ein, Angebote abzugeben.

Die Rahmenbedingungen der Nutzung werden in einer Vereinbarung mit dem betreffenden Anbieter geregelt.

Die Gemeinde Flawil behält sich in ihren Vereinbarungen das Recht vor, diese Vereinbarungen und damit die Nutzung des Netzes durch den Anbieter durch Kündigung mit einer angemessenen Frist zu beenden, wenn der Anbieter aufgrund von technischen und/oder anderen Problemen nicht mehr Gewähr für eine nachhaltige und sichere Versorgung der Nutzer bieten kann.

Gebührentarif

Art. 15. Der Gebührentarif für die Nutzung der Kommunikationsnetze wird durch den Gemeinderat erlassen.

IV. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmung

- Art. 16.* Mit Busse wird bestraft, wer
- a) ohne Ermächtigung der Gemeinde Flawil Arbeiten oder andere Eingriffe an den Anlagen des Kommunikationsnetzes (Anschlussleitung¹⁸ oder Hausverkabelung¹⁹) vornimmt;
 - b) einer Pflicht, die ihm nach den Bestimmungen dieses Reglements oder nach einer aufgrund dieses Reglements getroffenen Anordnung obliegt, trotz Mahnung vorsätzlich oder fahrlässig nicht nachkommt.

Inkrafttreten

Art. 17. Dieses Reglement wird ab 1. Juli 2012 angewendet.

¹⁸ «Anschlussleitung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2

¹⁹ «Hausverkabelung»: Umfang/Begrifflichkeit siehe erläuternder Bericht Ziff. 2



Flawil, 21. August 2012

Gemeinderat Flawil

Werner Muchenberger
Gemeindepräsident

Andreas Eisenring
Ratsschreiber

Vom 27. August 2012 bis 5. Oktober 2012 dem fakultativen Referendum unterstellt.